



Reklamewesen

Temporäre Reklamen – Einrichtungen der Gemeinde

Merkblatt/Gebührentarif

1. MOBILE PLAKATTRÄGER

- 1.1 Die Einwohnergemeinde Uetendorf ist im Besitz von vier mobilen Plakatträgern, welche auf Anfrage durch die Präsidialabteilung temporär vermietet werden.
- 1.2 Die Tafeln haben das Format 128 x 89,5 (F4, Weltformat). Auf diesen Tafeln dürfen Plakate angebracht werden, welche auf Veranstaltungen in Uetendorf selber oder der Region hinweisen.
- 1.3 Die Tafeln werden an ortsansässige Vereine, gemeinnützige Institutionen und die Ortsparteien vermietet.
- 1.4 Nicht zur Verfügung gestellt werden die Plakatträger an Firmen und Organisationen, welche für Produkte, kommerziellen Veranstaltungen/Aktionen auf öffentlichem Gebiet werben. Ausgenommen sind Veranstaltungen mit gesellschaftlichem Charakter (z. B. Ausstellungen).
- 1.5 Den Ortsparteien werden die Plakatträger nur für Veranstaltungen in der Region im Zusammenhang mit eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen zur Verfügung gestellt. (keine allgemeine Wahlwerbung) Priorität haben Veranstaltungen im Ort. Für kommunale Wahlen stehen jeder Ortspartei je 2 Ständer zur Verfügung, die vor Gemeindehaus und in der Markthalle aufgestellt werden.
- 1.6 Die Standorte der Plakatträger beschränken sich auf die im Antrag bezeichneten Stellen. Die Zuordnung nimmt die Präsidialabteilung vor. Die Verkehrssicherheit darf nicht beeinträchtigt werden.
- 1.7 Die Zeitdauer der Aufstellung der Plakatträger wird von der Präsidialabteilung festgelegt. Sie beträgt **maximal 2 Wochen**.

2. ORTSEINGÄNGE

- 2.1 An vier Ortseingängen befinden sich fest installierte Plakatträger, die von der Präsidialabteilung vergeben und bewirtschaftet werden.
- 2.2 Diese Plakatträger stehen den ortsansässigen Vereinen und gemeinnützigen Institutionen von Uetendorf zur Werbung für ihre Anlässe in der Gemeinde oder in der Region zur Verfügung. Die Plakatträger können auch für kommerzielle Anlässe mit gesellschaftlichem Charakter wie beispielsweise Ausstellungen in der Gemeinde an Firmen zur Verfügung gestellt werden. Parteien stehen diese Plakatträger nur für öffentliche Veranstaltungen in der Gemeinde zur Verfügung. Bei Verfügbarkeit können auch ortsfremde Vereine die Plakatträger für Anlässe im Dorf benutzen.

- 2.3 Die Werbeaufschriften dürfen keine grossen Fremdreklamen beinhalten. Der Präsidualabteilung steht das Recht zu, Plakate, welche den Bestimmungen zuwiderlaufen, zurückzuweisen.
- 2.4 Die Plakatträger werden je Veranstaltung **maximal 2 Wochen** im Voraus zur Verfügung gestellt.
- 2.5 Die Berücksichtigung erfolgt in der Reihenfolge des Einganges der Anträge bzw. der Reservation.

3. ANTRÄGE, GEBÜHREN

- 4.1 Anträge für die Benützung der Ortseingangstafeln und der Plakatträger sind der Präsidualabteilung zur Behandlung und Bewilligungserteilung auf dem speziellen Antragsformular einzureichen.
- 4.2 Die Aufwändungen für die Behandlung der Anträge, den Aufwand des Werkhofs und die Benützung der vier festen Plakatträger wird gestützt auf den Gebührentarif der Gemeinde den Veranstaltern auferlegt und betragen pro Anlass pauschal CHF 30.00.
Bei Aufstellung durch den Werkhof beträgt die Vermietung der mobilen Plakatträger pro Ständer und Standort CHF 50.00. Bei mehreren Ständern am gleichen Standort reduziert sich der Betrag ab dem zweiten Ständer auf CHF 30.00. Werden die Ständer durch die Veranstalter selber aufgestellt, beträgt die Vermietungsgebühr unabhängig von der Anzahl Ständer pro Anlass CHF 50.00. Die Ständer müssen beim Werkhof abgeholt und nach der vereinbarten Nutzungsdauer wieder abgeliefert werden.
- 4.3 Für die kommunalen Wahlen werden die mobilen Plakatträger den politischen Parteien ohne Kostenfolge zur Verfügung gestellt.

Uetendorf, den 21. Januar 2008

EINWOHNERGEMEINDE UETENDORF

Namens der Geschäftsleitung

Der Vorsitzende



Hannes Zaugg-Graf

Der Sekretär



Kurt Spöri